

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Deuschle CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windenergie im Landkreis Esslingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Windkraftanlagen sind aktuell im Landkreis Esslingen installiert (aufgeschlüsselt nach Standort mit zugehöriger Gemeinde und mit Angabe von Nabenhöhe, Rotorendurchmesser, Netto-Energiegewinnung der einzelnen Anlagen sowie mit der Angabe, wie viele Stunden jährlich die einzelnen Anlagen in Betrieb sind)?
2. In welchem Umfang könnten im Landkreis Esslingen weitere Windkraftanlagen installiert werden, vor dem Hintergrund des Zwei-Prozent-Flächenziels für Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen (aufgeschlüsselt nach Standort, maximaler Nabenhöhe, maximalem Rotorendurchmesser und Datum der frühestmöglichen Inbetriebnahme sowie mit der Angabe, wie viele Stunden jährlich die Anlagen voraussichtlich in Betrieb wären)?
3. Wie sind beziehungsweise wären die in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 gemachten Angaben im Vergleich mit der durchschnittlichen Größe und Leistung von in Baden-Württemberg installierten Windkraftanlagen einzuordnen?
4. Wie groß ist die bezüglich der Windhöffigkeit geeignete Fläche im Landkreis Esslingen, die für den Bau zusätzlicher Windkraftanlagen infrage kommt (aufgeschlüsselt nach Lage in den einzelnen Gemeinden sowie mit Angabe des Anteils der Staatswald- und landeseigenen Flächen an den infrage kommenden Flächen sowie der Angabe des Anteils der Fläche, die aufgrund von Flächenrestriktionen nur bedingt geeignet ist)?
5. Welchen Anteil haben die Windkraftanlagen im Landkreis Esslingen derzeit am für die Windkraft in Baden-Württemberg errechneten jährlichen Netto-Energieertrag; mit der Angabe, wie sich dieser Anteil entwickeln würde, wenn bei der Windkraft überall im Land die Ausbauziele und -möglichkeiten erreicht beziehungsweise ausgeschöpft werden könnten?

6. In welchem Ausmaß wären Wohngebiete (bei weniger als 1.000 Metern Abstand zu Windkraftanlagen) von möglichen neuen Windkraftanlagen betroffen, mit Angabe von möglichen Standorten und jeweils betroffener Gemeinde?
7. In welchem Ausmaß wäre Waldfläche aufgrund von neuen Windkraftanlagen zu roden, mit Angabe der betroffenen Standorte?
8. In welchem Ausmaß ist zu erwarten, dass die Installation neuer Windkraftanlagen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen führt, mit Angabe der Standorte und jeweils zugehöriger Gemeinde?

2.11.2021

Deuschle CDU

Begründung

Die Landesregierung verfolgt ein Flächenziel für Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche. Anzunehmen ist folglich, dass in erheblichem Maße weitere Windkraftanlagen installiert werden. Diese Kleine Anfrage soll daher ergänzend zu Drucksache 17/391 den aktuellen Stand und die Perspektiven für die Windenergie speziell im Landkreis Esslingen klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. November 2021 Nr. 4-4516/164 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Windkraftanlagen sind aktuell im Landkreis Esslingen installiert (aufgeschlüsselt nach Standort mit zugehöriger Gemeinde und mit Angabe von Nabenhöhe, Rotorendurchmesser, Netto-Energiegewinnung der einzelnen Anlagen sowie mit der Angabe, wie viele Stunden jährlich die einzelnen Anlagen in Betrieb sind)?*

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 17/734 verwiesen.

2. *In welchem Umfang könnten im Landkreis Esslingen weitere Windkraftanlagen installiert werden, vor dem Hintergrund des Zwei-Prozent-Flächenziels für Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen (aufgeschlüsselt nach Standort, maximaler Nabenhöhe, maximalem Rotorendurchmesser und Datum der frühestmöglichen Inbetriebnahme sowie mit der Angabe, wie viele Stunden jährlich die Anlagen voraussichtlich in Betrieb wären)?*

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 17/734 verwiesen. Ob, an welchem Standort und in welchem Zeitraum diese Windenergieanlagen tatsächlich errichtet werden, liegt nicht in der Entscheidungshoheit der Landesregierung.

3. *Wie sind beziehungsweise wären die in den Antworten auf die Fragen 1 und 2 gemachten Angaben im Vergleich mit der durchschnittlichen Größe und Leistung von in Baden-Württemberg installierten Windkraftanlagen einzuordnen?*

Es ist davon auszugehen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Esslingen hinsichtlich Größe und Leistung auf für die jeweiligen Standorte geeignete und technisch aktuelle am Markt verfügbare Modelle zurückgegriffen wird.

4. *Wie groß ist die bezüglich der Windhöflichkeit geeignete Fläche im Landkreis Esslingen, die für den Bau zusätzlicher Windkraftanlagen infrage kommt (aufgeschlüsselt nach Lage in den einzelnen Gemeinden sowie mit Angabe des Anteils der Staatswald- und landeseigenen Flächen an den infrage kommenden Flächen sowie der Angabe des Anteils der Fläche, die aufgrund von Flächenrestriktionen nur bedingt geeignet ist)?*

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 17/734 verwiesen.

Im Landkreis Esslingen befinden sich ein untergeordneter Umfang (2 ha) der bezüglich Windhöflichkeit geeigneten Flächen im Staatswald; von den im Landkreis Esslingen bezüglich Windhöflichkeit bedingt geeigneten Flächen liegen 0,60 % (387 ha) im Staatswald. Eine Karte mit den graphisch dargestellten Gebieten befindet sich im *Anhang*.

Eine Ermittlung weiterer im Landeseigentum befindlicher Flächen war aufgrund der Kürze der Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

5. *Welchen Anteil haben die Windkraftanlagen im Landkreis Esslingen derzeit am für die Windkraft in Baden-Württemberg errechneten jährlichen Netto-Energieertrag; mit der Angabe, wie sich dieser Anteil entwickeln würde, wenn bei der Windkraft überall im Land die Ausbauziele und -möglichkeiten erreicht beziehungsweise ausgeschöpft werden könnten?*

Die Strombereitstellung durch Windenergie betrug in Baden-Württemberg im Jahr 2020 insgesamt 2.950 GWh. Im Landkreis Esslingen sind derzeit keine Windenergieanlagen installiert. Damit liegt der Anteil des Landkreises Esslingen bei 0 %.

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2021 (in Kraft getreten am 21. Oktober 2021) wurde ein Landesflächenziel von 2 % für die Nutzung von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik verabschiedet. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mind. 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Die Vorgabe bezieht sich damit auf die Regionsfläche; die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Regionalverbände. Eine Aussage zum Anteil des Energieertrags aus Windenergieanlagen im Landkreis Esslingen mit Bezug zu Ausbauzielen ist daher nicht möglich.

6. *In welchem Ausmaß wären Wohngebiete (bei weniger als 1.000 Metern Abstand zu Windkraftanlagen) von möglichen neuen Windkraftanlagen betroffen, mit Angabe von möglichen Standorten und jeweils betroffener Gemeinde?*

Bei der Potenzialanalyse der Landesregierung wurde ein Abstand der Windenergieanlagen von 700 Metern zur Wohnbebauung zugrunde gelegt. Dies entspricht der Abstandsempfehlung von 700 m von Windenergieanlagen zu Wohngebieten. Eine Bestimmung, welcher Flächenanteil der Potenzialanalyse in den Bereich von 700 bis 1.000 Meter um Wohngebiete fällt, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Da die konkreten Standorte noch unbekannt sind, hätte eine solche Angabe auch wenig Erkenntnisgewinn.

7. In welchem Ausmaß wäre Waldfläche aufgrund von neuen Windkraftanlagen zu roden, mit Angabe der betroffenen Standorte?

Belastbare Angaben hierzu kann die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorlegen, weil derzeit nicht bekannt ist, wie viele Windräder im Kreis Esslingen tatsächlich noch gebaut werden oder werden können. Erfahrungsgemäß werden pro Windrad auf ca. 0,5 bis 1 ha dauerhafte und vorübergehende Waldumwandlungen durchgeführt.

8. In welchem Ausmaß ist zu erwarten, dass die Installation neuer Windkraftanlagen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen führt, mit Angabe der Standorte und jeweils zugehöriger Gemeinde?

Die artenschutzrechtlichen Belange werden vertieft erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren u. a. auf der Grundlage konkreter Erfassungen und Bewertungen der entsprechenden Kartierungen geprüft. Daher können zum Ausmaß der zu erwartenden Konflikte keine Aussagen getroffen werden. In vielen Fällen kann durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie beispielsweise durch die Anlage von Ablenkflächen für den Rotmilan oder Abschaltzeiten für Fledermäuse, ein artenschutzverträglicher Betrieb von Windenergieanlagen sichergestellt werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

